

§ 47 BbgNRG (Brandenburg) — Nachträgliche erhebliche Beeinträchtigung

Brandenburgisches Nachbarrechtsgesetz

Landesrecht Brandenburg

Stand: 01.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Führen die nach § 44 Abs. 1 verlegten Leitungen
oder die nach § 44 Abs. 2 hergestellten Anschlußleitungen
nachträglich zu einer erheblichen Beeinträchtigung, so können
der Eigentümer und die Nutzungsberechtigten des betroffenen
Grundstücks von dem Berechtigten verlangen, daß er seine Leitungen
beseitigt und die Beseitigung der Teile der Leitungen, die gemeinschaftlich
genutzt werden, duldet. Dieses Recht entfällt, wenn der Berechtigte die
Beeinträchtigung so herabmindert, daß sie nicht mehr erheblich ist.
- (2) Der Schaden, der durch die Maßnahmen nach Absatz 1
auf dem betroffenen Grundstück entsteht, ist zu ersetzen.

Zitiervorschlag: § 47 BbgNRG (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 01.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg
(landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.
Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BbgNRG/47>